



Strässle Installationen AG

Buchenhölzlistrasse 4b
CH-8580 Amriswil
Tel. +41 71 414 07 70
Mail: info@straessle.com
Web: www.straessle.com

Sanitär
Heizungen
Lüftungen
Bauspenglerei
CHE-100.985.082 MWST

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Strässle Installationen AG

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für all unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten und -konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwernissen, wie z.B. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 1 Monat ab Offertdatum gültig. Mehr- und Minderkostenabrechnungen werden ab dem 2. Rektifikat mit jeweils CHF 150.00 Bearbeitungsgebühren verrechnet.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.

Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

Zurzeit haben viele Lieferanten sehr lange Lieferfristen und grosse Lieferengpässe – deshalb können wir unter Umständen keine pünktliche und vollständige Lieferung garantieren.

Wenn wir eine Geräteelieferung infolge verspäteter Materiallieferung nicht einhalten können, behalten wir uns vor, den Liefertermin ohne Kostenfolge zu verschieben.

4. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen.

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss nachstehenden Möglichkeiten:
100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen; Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Akontozahlungen in der Höhe von 90% der nachgewiesenen Leistungen.
- Die Berufung auf Mängel berechtigt den Empfänger, deren Behebung zu verlangen. Sie entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- Die Verrechnung von Ansprüchen irgendwelcher Art gegenüber Strässle Inst. AG wird ausdrücklich wegbedungen.

5. Transportkostenanteil LSVA

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3,5% des Bruttopreises erhoben.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt ausdrücklich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten uneingeschränktes Eigentum von Strässle Inst. AG. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass Strässle Inst. AG den Eigentumsvorbehalt jederzeit eintragen lassen kann. Die Weiterveräußerung an Dritte sowie die Sicherstellung oder Verpfändung ist erst nach vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Empfängers gestattet.

7. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft.

Verschleissteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr.

Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung und wird auf dem Inbetriebsetzungsprotokoll festgehalten.

8. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein die Strässle Inst. AG. oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten.

Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:

- 35% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
- 75% für Apparate, welche nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabriktischem Zustand sind.

Der Mindestabzug beträgt jedoch CHF 50.00.

9. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche, die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere:

- alle baulichen Arbeiten wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten, Bohren in harten Fliesen mit Nassbohrgerät wird mit Fr. 15.00 pro Bohrung verrechnet
- Dach- und Wandbefestigungen von ins Freie führenden Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- zusätzliche Druckproben
- alle Elektroarbeiten
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
- zur Verfügungsstellung eines abschliessbaren u. beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherrn und/oder Architekten, werden in Regie verrechnet.

10. Mahngebühren

Mahn- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

11. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind möglich.

12. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.

13. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

14. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner anerkennt Helvetia als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

15. Rückbehaltsmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltsmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

16. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich am Sitz des Unternehmens.

Amriswil, 5. April 2022 as/bm